## § 1 Aufgaben des Ministerpräsidenten

(1) [1]Der Ministerpräsident ist erster Repräsentant des Staates. [2]Er erfüllt alle ihm von der Verfassung zugewiesenen Aufgaben.

(2) [1]Er bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die politische Verantwortung gegenüber dem Landtag. [2]Die Richtlinien sind für alle Mitglieder der Staatsregierung verbindlich.

(3) [1]Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Staatsregierung, leitet ihre Geschäfte und wirkt auf eine einheitliche Geschäftsführung in allen Geschäftsbereichen hin. [2]Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen Staatsministern nach der Geschäftsverteilung der Staatsregierung.